

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Wochenschrift für Spinnerel und Weberei.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

Begründet 1884 in LEIPZIG.

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,

für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG
Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: No. 1058.
Telegramm-Adresse:
Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den Handelsteil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Spezialnummern“ und den 3 Beiblättern: 1. Wochenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoffproben (Neuheiten), und 3. Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr nur Mk. 8,—, für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von Mk. 5,— für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Preisen für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 7,50

(inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 6,—. Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postanstalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 239) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 442) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen.) Die Abonnementgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro Pettizelle (ca. 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Beilagen werden nur für die Gesamtauflage angenommen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

(Amtliche Mitteilung.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.*) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.*) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt,
- 3.*) Baumwoll-Web- und -Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt.
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind.
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnerien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattefabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Überschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3A, 3B und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahme.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen.
- insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.



Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

(Amtliche Mitteilung.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch ver-

spätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.*) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
- 2.*) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne.
- 3.*) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
- 4.*) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatte oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustände, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
- 5.*) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

Gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

Wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegs-Ministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11**

einzuversenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vgl. § 2 Ziffer 4),
- 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vgl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.



Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

(Amtliche Mitteilung.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2 des Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustände herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden

- Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und größer als Nr. 1 englisch.
- Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
- Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden*).
- Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden*).
- Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapetierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
- Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
- Bänder, Litzen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
- Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandsflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnisse.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres,
- diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen Königlichen Bergämtern,

* Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, andern deutschen Reichs- oder Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt

worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin KSW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Übermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Von den Aktiengesellschaften der Textil-Industrie.

(Die verehrlichen Direktionen werden um regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte gebeten.)

Mechanische Kratzenfabrik in Mittweida in Konkurs.

Die Grundstücke der Gesellschaft sollen am 25. September ds. Jahres vormittags 1/10 Uhr, vor dem Amtsgericht Mittweida im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Plauener Kunstseidenfabrik Akt.-Ges. in Liq. in Plauen i. Vogtl.

Es wird amtlich angezeigt, daß die Grundstücke und Gebäude der im Jahre 1910 mit einem Kapital von 1 1/2 Millionen \mathcal{M} gegründeten, später in Liquidation getretenen Gesellschaft am 28. September ds. Jahres im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Die Anlagen und die dazu gehörigen Grundstücke sind auf insgesamt 840 000 \mathcal{M} geschätzt. Die Fabrik, die im Elstertal oberhalb des unteren Bahnhofes liegt, umfaßt 14 freistehende schmutze Gebäude, die als Ganzes den Eindruck einer kleiner Kolonie gewähren.

Mechanische Weberei in Zittau. Im Anschluß an die Dividenden-Notiz in letzter Nummer unseres Blattes ist noch mitzuteilen, daß in der kürzlich abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft beschlossen wurde, die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Aktionäre auf den 13. August cr. festzusetzen und für das abgelaufene Geschäftsjahr 1914/15 nach Vornahme reichlicher Abschreibungen (50 279 \mathcal{M} i. V.) die von uns bereits mitgeteilte Dividende von 10 Proz. in Vorschlag zu bringen.

Patentspinnerei Aktien-Gesellschaft in Berlin. Nach der Bilanz schließt das am 31. Dezember 1914 abgelaufene Geschäftsjahr mit einem Verlust von 348 925 \mathcal{M} bei einem Aktienkapital von 400 000 \mathcal{M} .

Leonhard Tietz Aktiengesellschaft in Cöln und Aachen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1915 ist der Gesellschaftsvertrag der Firma Leonhard Tietz Aktiengesellschaft Cöln mit Zweigniederlassung in Aachen bezüglich der Vertretung der Gesellschaft, des Vorstandes, des Aufsichtsrats, der Generalversammlung und des Reingewinns geändert.

Die Mechanische Zwirnerei Heilbronn vorm. C. Ackermann & Cie. in Sontheim macht auch diesmal keine Abschreibungen auf die allerdings bereits äußerst niedrig bewerteten Anlagen. Einschließlich 1198 532 (i. V. 1191 911) \mathcal{M} Vortrag beträgt der Reingewinn 2 249 063 \mathcal{M} . Es werden wieder 25 Proz. Dividende auf die 2,25 Mill. \mathcal{M} Aktienkapital verteilt. Über die sonstige Verwendung des hohen Überschusses fehlen Angaben (i. V. u. a. 300 000 \mathcal{M} zu Rücklagen). Die Reserven und Dispositionsfonds erscheinen jetzt mit 2,81 (2,31) Mill. \mathcal{M} neben dem Wohlfahrtsfonds von 0,59 Mill. \mathcal{M} . Der Buchwert der Fabrik mit Einrichtungen steht unverändert mit 0,31 Mill. \mathcal{M} zu Buch gegenüber 0,13 Mill. \mathcal{M} Erneuerungsfonds. Ferner sind vorhanden Effekten mit 3,82 (3,65) Mill. \mathcal{M} , Debitoren mit 1,73 (1,60) Mill. \mathcal{M} , Vorräte mit 1,55 (1,54) Mill. \mathcal{M} . Das Bankguthaben ist auf 1,87 (1,15) Mill. \mathcal{M} angestiegen.

Mechanische Buntweberei vormals Kolb & Schüle Akt.-Ges. in Kirchheim-Teck. Die Bilanz vom 30. Juni cr. ergibt nach Abzug von 80 489 \mathcal{M} statutarischen Abschreibungen (1913/14 73 951 \mathcal{M}) für 1914/15 einen Überschuß von 535 675 (146 223) \mathcal{M} . Der Generalversammlung soll nach Absetzung von 26 783 (7311) \mathcal{M} für Reservefonds II und 7955 (1547) \mathcal{M} für Talonsteuer eine Extraabschreibung von 78 739 (0) \mathcal{M} auf Dampfkraftanlagen, die elektrische Licht- und Kraftanlage und auf Spinnerei- und Webereierüstungen vorgeschlagen werden. Damit werden diese Konti auf 1 \mathcal{M} abgeschrieben. Dem Delkrederekonto werden 7091 (0) \mathcal{M} zur Abrundung auf 10 000 \mathcal{M} überwiesen. Nach Absetzung von 29 057 (9615) Tantieme an den Vorstand, 33 804 (7974) \mathcal{M} Tantieme an den Aufsichtsrat und 13 000 (0) \mathcal{M} Gratifikationen gelangen 15 Proz. Dividende (9 Proz.) zur Ausschüttung. Von dem verbleibenden Rest wird die Tilgung von noch ausstehenden 100 000 \mathcal{M} Genußscheinen beantragt werden. Der Gewinnvortrag von 94 463 \mathcal{M} vom 1. Juli 1914 wächst auf 153 707 \mathcal{M} an. — Der Versand belief sich nach dem Geschäftsbericht auf 6 063 740 \mathcal{M} .

Georg Liebermann Nachf., A.-G., Falkenau i. S. In der letzten Aufsichtsratsitzung wurde beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 4 Proz. bei reichlichen Abschreibungen vorzuschlagen.

Neue Augsburger Kattunfabrik in Augsburg.

Nach dem Bericht des Vorstandes war das Unternehmen bei Beginn des am 30. Juni cr. abgelaufenen Geschäftsjahres noch mit Fertigstellung umfangreicher Exportaufträge beschäftigt, die aber durch den Ausbruch des Krieges ihrer Bestimmung nicht mehr zugeführt werden konnten. August und September ruhte das Geschäft in Druckware vollständig und erst im Oktober machte sich eine Nachfrage nach diesen Artikeln bemerkbar. Da ein großer Teil der Kunden des Unternehmens zu umfangreichen Heereslieferungen herangezogen wurde und sich damit auf längere Zeit lohnende Arbeit sicherte, trat auch das Interesse an Druckkattunen wieder mehr in den Vordergrund. Fast alle Stapelartikel fanden wenig Beachtung. Dagegen wurden andere Druckqualitäten in größerem Umfange aufgenommen und erfreuten sich das ganze Jahr hindurch reger Nachfrage. Es war der Gesellschaft infolgedessen möglich, ihren Betrieb, wenn auch in einem durch die Verhältnisse bedingten, sehr beschränkten Umfange, die ganze Zeit hindurch aufrechtzuerhalten. Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr, wie bereits mitgeteilt, einen Reingewinn von 205 624 (i. V. 112 545) \mathcal{M} . Der Aufsichtsrat wird der Generalversammlung vorschlagen, aus dem Gesamtgewinn (einschließlich des Vortrages von 156 226 \mathcal{M}) von 361 850 (162 183) \mathcal{M} der gesetzlichen Reserve 5 Proz. = 10 694 \mathcal{M} , als Kriegsreserve 80 000 \mathcal{M} und für Talonsteuer 10 000 \mathcal{M} zu reservieren, den vorigen Jahr zurückgestellten Kupon Nr. 10 pro 1913/14 mit 4 Proz. = 84 000 \mathcal{M} und den Dividenden-Kupon Nr. 11 pro 1914/15 ebenfalls mit 4 Proz. = 84 000 \mathcal{M} einzulösen und den verbleibenden Rest von 93 156 \mathcal{M} auf neue Rechnung vorzutragen.

Naundorf & Poser, Aktien-Gesellschaft für Teppichfabrikation in Münchenbernsdorf. Die Gesellschaft schließt das erste, 13 1/2 Monate umfassende Geschäftsjahr 1913/14 mit einem Verlust von 112 769 \mathcal{M} ab.

Württembergische Kattunmanufaktur in Heidenheim a. d. Brenz. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 8 Proz. (wie i. V.) vorzuschlagen.

Bei der Trikotwaren- und Wattenfabrik Kaiserslautern in Liq. in Kaiserslautern i. Pfalz hat sich im Geschäftsjahr 1914 die Unterbilanz von 296 718 auf 297 513 \mathcal{M} erhöht, bei einem Aktienkapital von 360 000 \mathcal{M} .

Die Kammgarnspinnerei Engels & Co. Aktien-Gesellschaft in Mülhausen i. Els. schließt das letzte Geschäftsjahr mit einem Verlust von 155 604 \mathcal{M} ab.

Die Aktiengesellschaft vormals Baumann & Co. in Sulz i. Els. teilt mit, daß sie infolge der Kriegswirren seit März zweimal, aber nur für kurze Zeit, gezwungen war, den Betrieb einzustellen. Da infolge der kriegerischen Ereignisse mehr als die Hälfte der Einwohner und damit auch die Hälfte der Arbeiter die Stadt verlassen haben, ist es der Gesellschaft unmöglich gemacht, den vollen Betrieb aufrecht zu erhalten und es läuft infolgedessen kaum die Hälfte der Stühle.

Leinenweberei Schleithem in Schleithem (Schweiz). Bei dieser Gesellschaft sind der Präsident des Verwaltungsrates Bernhard Peyer-Frey, sowie der Direktor Jakob Peyer zurückgetreten. An deren Stelle wurden gewählt: Zum Präsidenten des Verwaltungsrates: Dr. Rudolf Ernst, in Winterthur, und an diesen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift erteilt; zum Geschäftsleiter: Friedrich Roos in Zürich, welchem Einzelprokura erteilt wurde.

Generalversammlungen.

11. August. Neue Augsburger Kattunfabrik in Augsburg.
 13. „ Mechanische Weberei in Zittau i. Sa.
 14. „ Mechan. Buntweberei vorm. Kolb & Schüle, A.-G., Kirchheim-Teck.
 17. „ Rheinische Kunstseidenfabrik Act.-Ges. in Aachen.
 25. „ Friedr. Anton Köbke & Co., Akt.-Ges. in Göppersdorf.
 28. „ Sächsische Wollware-Druckfabrik Akt.-Ges. vorm. Oschatz & Co. in Schönheide.
4. Septbr. Süddeutsche Baumwoll-Industrie in Kuchen.

Die Geschäftslage in den Fabrikbezirken.

(Jeder ganze oder auszugsweise Nachdruck der nachfolgenden Originalberichte ist nur mit unserer Genehmigung gestattet.)

Zur Lage im Meerane-Glauchauer Industriebezirk.

(Von unserm Meeraner Korrespondenten.)

Meerane, 30. Juli 1915.

[Nachdruck verboten.]

Der gegenwärtige Geschäftsgang innerhalb der Damenkleider- und Damenkostümfabrikbranche läßt sich unter den heutigen Verhältnissen immer noch als leidlich bezeichnen. Fast in den meisten Betrieben wird noch mit normaler Arbeitszeit gearbeitet, was in früheren Jahren im Monat Juli, — weil dieser Monat hinsichtlich Eingang von Bestellungen als der schwächste im ganzen Jahre betrachtet wird — oft nicht der Fall war. Wie sich das Geschäft in der Damenkleiderstoffbranche weiter gestalten wird, läßt sich zurzeit nicht sagen. In normalen Zeiten pflegte man im Monat August die ersten größeren Winter-Aufträge zu erteilen. In diesem Jahre dürften allem Anschein nach die Winterbestellungen wesentlich später vergeben werden; denn einestheils sind die Neumusterungen für die neue Wintersaison sehr vorsichtig unternommen worden und andernteils werden die Winterbestellungen bei weitem nicht in dem Umfange erteilt, wie die Bestellungen für die Frühjahrs- und Sommer-Saison. Nach mehrfachen Umfragen bei maßgebenden Fabrikanten dürfte sich die neue Wintersaison im Zeichen einer ganz und gar vereinfachten Mode entwickeln. Aparte Schotten, vornehme schwarz-weiße Karos, glatte, einfarbige Tuche und Cheviots, sowie einfarbige, gerippte Stoffe nennt man wieder an erster Stelle.

Für Phantasie-Artikel, wenigstens für ausgesprochene Sachen, hat man nur ganz geringe Meinung. Vollständig dürften dieselben in diesem Winter aber nicht auf der Bildfläche verschwinden, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil man infolge des Garmangels, oder der schweren Beschaffung von geeigneten Qualitäten gezwungen war, zu den alten Garnvorräten, die teilweise jahrelang lagern, zu greifen. So dürfte in der neuen Wintersaison die Erscheinung zutage treten, daß ganze Serien von Noppen-Stoffen in der Kollektion vertreten sind; denn gerade in dieser Art von Garnen gibt es noch ganz hübsche Lagerposten. Ähnlich verhält es sich auch mit gewirnten Garnen (Moulinés). Die Hauptsache muß eben sein, daß bei Verarbeitung dieser Phantasie-Garne auf ruhig und vornehm wirkenden Stoffe der größte Wert gelegt wird. Die Kundschaft hat sich durch die geschaffenen Verhältnisse an wesentlich höhere Warenpreise gewöhnt und bei Schaffung von soliden Qualitäten dürfte auch die Wintersaison leidlich gut verlaufen.

Der Geschäftsgang in den nieder-rheinischen Spinnereien.

(Von unserm M.-Gladbacher Korrespondenten.)

M.-Gladbach, 31. Juli 1915.

[Nachdruck verboten.]

Am Baumwollgarnmarkt des M.-Gladbacher Bezirkes ist das Geschäft in den verflorenen zwei Wochen recht ruhig verlaufen. Umsätze von Belang sind nicht zu verzeichnen gewesen. Die Verbraucher warten die weitere Entwicklung der Verhältnisse ab, auch die überaus hohen Garnpreise geben keine Veranlassung zu größeren Unternehmungen. Es ist aber nicht zu verkennen daß die Erleichterungen, die nachträglich zu dem Herstellungsverbote erlassen wurden, die allgemeine Lage etwas günstiger beeinflußt haben, denn einige Abschlüsse kleineren Umfanges konnten in den letzten Tagen wieder getätigt werden. Der Abruf war besonders lebhaft auf solche Garne, welche unter das Herstellungsverbot fallen.

In Imitat- und Fanceygarnen ruht der Handel fast vollständig, dagegen ist der Abruf in letzter Zeit sehr stürmisch gewesen, denn das Herstellungsverbot für Baumwollwaren trifft gerade diese Garne am empfindlichsten.

In den Cheviot- und Kammgarnspinnereien hat sich die Lage seit dem letzten Bericht nur wenig verändert, die Geschäftstätigkeit läßt in allen Betrieben zu wünschen übrig. Nur dort, wo Garne für Webereien, welche Heereslieferungen haben, in Betracht kommen, ist etwas mehr Beschäftigung vorhanden; das reguläre Geschäft ist noch ohne jede Bedeutung. Rohwolle, besonders in besseren Sorten, hat ihre Preise behaupten können.

In den Spinnereien, welche Mungo- und billige Streichgarne herstellen, sind neue Aufträge in letzter Zeit nur wenig zu verzeichnen gewesen, dagegen liegen aus älteren Abschlüssen noch so viele Bestellungen vor, daß die Arbeitseinschränkung in den Betrieben bis jetzt nur eine unbedeutende ist. Einige größere Werke haben teilweise wieder die Herstellung der früheren Garnsorten aufgenommen, und sind trotz der bedeutend höheren Preise ziemlich gut beschäftigt.

In rohen und gebleichten Flachs- und Werggarnen hält die Nachfrage nach Garnen, die zur Herstellung von Geweben für das Heer bestimmt sind, ungeschwächt an, auch erführen die Garnpreise wieder eine kleine Erhöhung. Größere Abschlüsse sind nicht zu verzeichnen gewesen, was bei der schwierigen Beschaffung der Rohstoffe auch erklärlich ist.

Marktberichte.

Infolge des Krieges muß eine große Anzahl der von uns sonst regelmäßig zum Abdruck gebrachten Marktberichte und Preisnotierungen noch immer in Wegfall kommen.

Wolle, Garne und Waren.

Berlin. (Woll-Auktion.) Im Auftrage der Rohhaar-Abrechnungsstelle in Berlin fand am 28., 29. und 30. v. Mts. im Sitzungssaale der Deutschen Bank hier eine Versteigerung von beschlagnahmter russischer Wolle und Wollabfällen, Tierhaaren, Borsten statt, die von etwa 150 Interessenten aus dem ganzen Reich besucht war. Die Beteiligung am Bieten war außerordentlich lebhaft und die Differenz zwischen dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Mindestpreis und dem Letztgebote war oft recht beträchtlich. So war z. B. der Mindestpreis für russische Wolle in einem Falle mit 97,50 \mathcal{M} angesetzt, während der Zuschlag einem Gebote von 410 \mathcal{M} per 100 kg erteilt wurde. Ähnlich verhielt es sich mit verschiedenen Posten brauner Wolle. Im ganzen gelangten 1206 Lose zur Versteigerung, Der Erlös bezifferte sich auf rund 920600 \mathcal{M} . Die Versteigerung mehrerer Ballen Fiber- und Piassava-Mischung wurde ausgesetzt, da die Ware erst assortiert werden muß. Sie gelangt mit einigen infolge Mindergebots zurückgezogenen Losen erst später zur Versteigerung.

Stuttgart. Auf dem Hauptwollmarkt Württembergs, der am 26. Juli in Kirchheim stattfand, betrug bei 7000 Zentner Zufuhr der Durchschnittspreis für den Zentner 320 \mathcal{M} .

Amsterdam. Maßgebende englische Wolleinfuhrhäuser schätzen das Minderergebnis der australischen Wollschur für das kommende Wolljahr auf 500000 Ballen.

Londoner Wollversteigerungen. Aus London liegen folgende Berichte vor: 23. Juli. Es bestand für bessere Qualitäten von Merinowolle scharfer Wettbewerb, so daß die Preise anziehen konnten. Die übrigen Sorten wiesen keine Veränderung auf. Von 8435 angebotenen Ballen wurden 1000 zurückgezogen. — 24. Juli. Der letzte Tag schloß in etwas festerer Haltung. Gegen letzte Serie feine Sorten pari bis 10 Proz. höher, andere 5—10 Proz. niedriger. Zurückgestellt für nächste Auktion wurden 73000 Ballen. Angeboten waren 8470 Ballen von denen 500 zurückgezogen wurden. — Die derzeitige Auktion wurde — wie bereits mitgeteilt — infolge von Lagerschwierig-

keiten mit dem 24. Juli geschlossen, wird aber am 5. August wieder aufgenommen und am 18. August zu Ende geführt werden.

Bradford. Vom Bradforder Wollmarkt gingen folgende Berichte ein: 28. Juli. Die Haltung des Marktes war allgemein besser. Merinos notierten einen bis zwei Pence höher. 40er Lokotops blieben mit 24 1/2 Pence unverändert. — 29. Juli. Die Haltung des Marktes war ruhig, aber fest. 40er Tops in greifbarer Ware notierten wieder 24 1/2 Pence.

Brisbane. (Australische Wollauktion.) Per Kabel wird gemeldet, daß die Wollauktionen einen sehr festen Verlauf nahmen. Die Preise waren um 5—15 Proz. höher als die der Juniauktion.

Baumwolle, Garne und Waren.

M.-Gladbach, 30. Juli. (Baumwollgarne.) Die Preise waren während der Berichtswoche folgende:

	12er	16er	20er	24er	30er
Watergarn					
beste Sorte	171	173	176	180	186 \mathcal{M}
gute Mittelsorte	169	171	174	178	184 \mathcal{M}
geringere Beschaffenheit	167	169	172	—	— \mathcal{M}
das Pfund engl. ab Spinnerei.					
Warps geschl.					
gute Mittelsorte	181	184	—	—	— \mathcal{M}
geringere Beschaffenheit	179	182	—	—	— \mathcal{M}
das Pfund engl. ab Spinnerei.					
Kops amerik. Gespinst					
beste Sorte	185	187	20er	24er	— \mathcal{M}
gute Mittelsorte	183	185	190	194	— \mathcal{M}
geringere Beschaffenheit	181	183	188	192	— \mathcal{M}
das 1/2 Kilo ab Spinnerei.					
Kops ostind. Gespinst					
I.	165	166	10er	12er	— \mathcal{M}
II.	163	164	167 1/2	169	— \mathcal{M}
das 1/2 Kilo ab Spinnerei.					

Offizielle Notierungen in Liverpool.

	17. Juli	24. Juli		17. Juli	24. Juli
Amerik. ordinary	4,06	4,05	Egyptian brown fair	6,45	6,40
good ord.	4,36	4,35	brown good fair	7,—	6,95
fully good ord.	4,58	4,57	brown fully good fair	7,25	7,20
low middling	4,76	4,75	brown good	7,75	7,70
full low middl.	4,96	4,95	Peru rough good fair	—	—
middling	5,22	5,21	M. G. Broach good	4,65	4,75
fully middl.	5,37	5,36	fine	4,95	5,05
good middling	5,52	5,51	Oomra Nr. 1 good	4,25	4,35
full g. middl.	5,71	5,70	Nr. 1 fully good	4,40	4,50
middling fair	6,08	6,07	Nr. 1 fine	4,55	4,65
Pernam fair	5,70	5,69	Bengal fully good	3,75	3,85
good fair	6,12	6,11	fine	4,05	4,15
Ceara fair	5,65	5,64	Madras Tinnevely good	5,07	5,17
good fair	6,07	6,06			

Liverpool, 24. Juli. (Baumwoll-Wochenbericht.) Wochenumsatz 56110, do. von amerikanischer Baumwolle 47450. Gesamte Ausfuhr 15565, do. Einfuhr 52090, do. von amerikanischer Baumwolle 37901. Gesamter Vorrat 1573880, do. von amerikanischer Baumwolle 1309350, do. von ägyptischer Baumwolle 93140 Ballen.

Statistik des Liverpooler Baumwollmarktes.

(Privatmeldungen, unverbindlich.)

	Amer. middl. loko	Aug./Sept.	Okt./Nov.	Jan./Feb.	März/April	Umsatz	Ankünfte
24. Juli	5,21	5,06	5,26	5,42	5,52	7000	4180
26. "	5,15	5,04	5,24	5,39	5,49	10000	3000
27. "	5,15	5,08	5,25	5,39	5,49	8000	4000
28. "	5,20	5,10	5,27	5,42	5,52	14000	2380
29. "	5,30	5,18	5,37	5,52	5,61	10000	5190
30. "	5,34	5,23	5,40	5,54	5,58	10000	3000

New-York, 30. Juli. (Baumwoll-Wochenbericht.) Zufuhren in allen Unionshäfen 8000, Ausfuhr nach Großbritannien 25000, Ausfuhr nach dem Kontinent 16000, Vorräte im Innern 453000.

New-York, 30. Juli. Der Baumwollmarkt war nach anfänglicher Festigkeit etwas schwächer veranlagt. Vorübergehend machte sich infolge Abgabe der Spekulation eine Ermattung bemerkbar, die jedoch gegen Schluß

durch Deckungskäufe wieder ausgeglichen wurde. Baumwolle loko 9,30 Juli —, August 8,90, September 9,08, Oktober 9,30, Dezember 9,60, Januar 9,70, März 9,95.

New-Orleans, 30. Juli. Baumwolle loko 8,69.

Seide und Seidenwaren.

Zürich, 31. Juli. (Rohseide.) Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet: Die Umsätze werden wie bisher von einer nicht gerade lebhaften, aber regelmäßigen Nachfrage unterhalten, die sich auf vorräufige und bald eingehende Waren aller Provenienzen erstreckt und besonders auch die hartgedrehten Spezialartikel begünstigt. In Italien gehen die Lire-Preise Hand in Hand mit dem Steigen des Agios in die Höhe; sollte einmal in der Bewertung oder Entwertung der italienischen Valuta ein Umschwung eintreten, so werden naturgemäß entweder die Lire-Preise fallen oder die Franken-Preise steigen müssen; die Entscheidung hierüber wird davon abhängen, ob im gegebenen Moment die Position des Verkäufers oder diejenigen des Käufers die stärkere sein wird.

Mailand, 29. Juli. (Rohseide.) Der Markt war belebt, die Preise waren sehr fest. (N. Z. Z.)

Rom, Seidenernte 1915. Nach dem Juliheft des Internationalen Landwirtschafts-Instituts in Rom stellt sich die vorläufige Ermittlung des italienischen Kokonertrages auf rund 40 Millionen Kilo gegen 46 180 000 Kilo endgültiges Ergebnis im Vorjahr, so daß also die diesjährige Ernte nur 86,6 Proz. der vorjährigen ausmachen würde. Der Kokonertrag auf das Hektogramm Seidenraupeneier stellt sich dagegen weit günstiger als im Vorjahr, er berechnet sich auf 177,8 Kilo gegen 153,9 Kilo im Vorjahr. Für die japanische Frühjahrzucht wird der Kokonertrag vorläufig mit 86 039 000 Kilo gegen 98 373 000 Kilo endgültige Ermittlung im Vorjahr angegeben oder nur 87 Proz., wenn man den vorjährigen Ertrag gleich 100 Proz. setzt. Hier ist umgekehrt wie in Italien aber der Kokonertrag vom Hektogramm Seidenraupeneier schlechter als im Vorjahr, indem er nur 173,3 Kilo beträgt gegen 197,1 Kilo im Vorjahr.

New York. (Rohseidenmarkt.) Einem Kabelgramm aus New York zufolge war das Geschäft in japanischer Rohseide ruhig, andere Sorten tendierten bei guter Nachfrage fest.

Patentwesen, Submissionen, Neue Firmen, Konkurse.

Patent-Anmeldungen, Erlöschungen etc.

Anmeldungen.

25. 3. 1915.

Klasse 22g. T. 18660. Farbmühle. Thomas Torrance, John Rowland Torrance, Hugh Nash Torrance u. Torrance & Sons, Limited, Bitton, Gloucestershire, Bitton Foundry, Engl.; Vertr.: Paul Müller, Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 24. 6. 13. — **Klasse 25b. M. 48132.** Flechtmaschine zur Herstellung von Soutachegeflechten. Ferdinand Meyer, Barmen, Wilhelmstraße 5a. 12. 6. 12. — **Klasse 52b. G. 40893.** Nadel für Stickmaschinen zur Herstellung von Perlistickereien. Anton Gahlert, Bärenstein, Bez. Chemnitz. 22. 1. 14. — **Klasse 76c. B. 75620.** Spindelantriebsvorrichtung für Spinn- und Zwirnmaschinen, deren Spindeln nur auf einer Seite der Antriebs trommel liegen und paarweise von je einer Schnur o. dgl. angetrieben werden. Carl Bergmann, Meissen. 20. 1. 14.

Submissionskalender.

11. August 1915. Magistrat zu Charlottenburg. Zum Neubau des Pavillons für Kranke II. Klasse im Krankenhaus in Westend sollen die Fenstervorhänge vergeben werden. Verdingungsunterlagen sind durch das städtische Hochbauamt IV, Rathaus, Berliner Straße 72/73, Zimmer 406, zu beziehen. Verschluss, entsprechend gekennzeichnete Angebote sind bis zur Eröffnung am Mittwoch, den 11. August 1915, vormittags 11 Uhr, ebendort abzugeben.

15. August 1915. K. u. K. Kriegs-Ministerium in Wien. Es werden dringend schafwollene Mantelfutterstoffe über 500 Gr. schwer benötigt. Bemusterte schriftliche Offerten mit genauer Angabe der angebotenen Menge, der Lieferzeit und der Preise sind schnellstens beim k. u. k. Kriegsministerium, Abteilung 13, einzubringen.

Neu eingetragene Firmen.

Deutschland.

Leipzig. J. H. C. Bock & Co., Inhaber: Kaufmann Johannes Bock u. Kom. Geschäftszweig: Wollhandlung.

Greiz. Eisenhaar, Ges. m. b. H., Inhaber: Kaufleute Rexroth und Schleber. Geschäftszweig: Grobweberei-Herstellung nach neuem Verfahren.

Ausland.

Helmond (Holland). Wevery de Phönix, G. m. b. H., Geschäftszweig: Spinnerei u. Weberei.

Zahlungs-Einstellungen etc.

Konkurrenzeröffnungen: Chemnitz. Putzgeschäftsinhaberin Bertha Emilie verehel. Weiland. — Ebersbach i. Sa. Kaufmann Fritz Rietzel, all. Inh. der Firma J. G. Bartsch & Co., Leinenweberei in Eibau. — Groß-Strelitz. Schneidermeister Gottlieb Schak. — Hamburg. Schneidermeister Aug. Heinr. Köster in Firma Griewisch & Köster, Carl Seitz Nachf. — Leipzig. Schneidermeister Carl Hermann Nestler. — Neurode Färbereibesitzer Otto Hoffmann.

Pirna. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Franz Klement in Mägeln (Bez. Dresden) ist eingestellt worden, da der Gemeinschuldner die Zustimmung aller beteiligten Gläubiger beigebracht hat.

Hannover. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Klages, Inhabers der Firma Spitzenhaus Franz Klages in Hannover, ist, nachdem der im Vergleichstermine vom 5. März 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. März 1915 bestätigt ist, aufgehoben worden.

München. Im Konkurs der Tuchgroßhandlung E. Blumgart in München wurde die Abschlagszahlung von 18 Proz. ausgesetzt, da laut „M. N.“ ein Zwangsvergleichsvorschlag auf der Basis von 30 Proz. gemacht wurde, wovon 25 Proz. sofort und 5 Proz. nach einem Vierteljahr zahlbar sein sollen. Die nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich in dem Konkurs auf 1186336 M.

Ausland.

Wildenschwert i. Böhmen. Über die Firma Johann Hernych & Sohn in Wildenschwert wurde nach der „Reichenb. Ztg.“ vom Prager Handelsgerichte nunmehr die Geschäftsaufsicht eingeleitet, da das Kreisgericht Chrudim dem Rekurs auf Aufhebung der Zwangsverwaltung Folge gegeben hat. Zu Aufsichtspersonen wurden die Herren Notar Johann Lepschik und Fachlehrer Czermak in Wildenschwert bestellt.

Nachtrag.

Auszeichnungen.

Mit dem **eisernen Kreuz** wurden ausgezeichnet:

Oscar Schuhmacher, Sohn des Herrn Fritz Schuhmacher, des Inhabers eines Modewarengeschäftes in Pforzheim.
Frz. Ellinger, Buchhalter des Modenhauses J. Gottheil, Plauen.
Otto Weil, Sohn des Herrn Herrman E. Weil, des Inhabers des gleichnamigen Manufakturwarengeschäftes in Emmendingen.
Paul Schlosser, Angestellter der Deutschen Gardinenfabrik in Plauen (Vogtland).
Robert Kohler, Mitinhaber der Modenwarenfirma D. Kohler in Nürnberg.
Fritz Bamberg, Mitinhaber der Damenkonfektionsfirma Basch & Bamberg in Berlin.
Gustav Schutz, Sohn des Inhabers der Putz- und Modewarenfirma Julius Schutz in Biberach.
Max Frank, Mitinhaber der Firma H. Bermann Nachfl., Wäsche-fabrik in Fürth bei Nürnberg.
Walter Breslauer, Mitinhaber der Konfektionsfirma Bacher & Breslauer in Liegnitz.
Ernst Simonsohn, Prokurist der Garngroßhandlung Leopold Eger in Chemnitz.
Georg Krebs, Angestellter der Firma Berlin-Gubener Hutfabrik, A.-G., vorm. A. Cohn, Abt. Berth. Lissner, Guben.
Paul Baumert, Mitarbeiter der Firma C. G. Reissig & Co. in Leipzig.

Buchholz i. Erzgeb. Das städtische Ehrenzeugnis für Treue in der Arbeit erhielt der seit 25 Jahren in der Seiden- und Wollfärberei von Gebr. Oschatz beschäftigte Herr Rudolf Friedel.

Rumburg. Für langjährige Treue Arbeit in der Baumwoll-, Leinen- und Schafwollwarenfabrik der Firma Julius Pfeiffer & Söhne in Rumburg sind von der Reichenberger Handelskammer jetzt eine Anzahl Angestellte und Arbeiter ausgezeichnet worden. Es erhielten der Zeichner Rudolf Drobny und der Webmeister Johann Engelmann die Silberne Kammermedaille, während mit der in Bronze folgende Jubilare bzw. Jubelarinnen ausgezeichnet wurden: die Webmeister Konstantin Gampe und Karl Weiss, der Lagerist Adolf Vogt, die Weber Anton Günther, Rudolf Leder, Johann Palme, Albin Patzelt und Wenzel Stand, der Spinner August Simon, Maschinist Wilhelm Kunst, Schlosser Johann August Heinze und die Spulerin Franziska Gost.

Brände.

Wiesbaden i. Sa. (Grossfeuer.) In einer der letzten Nächte wurde durch den Nachwächter in dem Flachsmagazin der Spinnerei von Meyer & Co Feuer entdeckt, das sich dann infolge des herrschenden Sturmes über das ganze langgestreckte Gebäude, das durch zwei Brandmauern abgeteilt war, ausbreitete. Der Brand richtete ziemlich grossen Schaden an, da das gesamte Magazin mit gutem, spinnfertigem Antwerpener und russischem Flachs angefüllt war. Der Schaden beträgt reichlich 400000 M und ist durch Versicherung gedeckt.

Deutsch-Brod i. Böhmen. Die Tuchfabrik der Firma Brüder Stiassny ist kürzlich vollständig niedergebrannt. Der Schaden ist ziemlich bedeutend.

Neumünster i/Holst. In einer der letzten Nächte brannte es auf dem Grundstück der früheren ebenfalls durch Feuer vernichteten Tuchfabrik von Westphalen, wo sich ein grosser massiver Schuppen befindet, in dem die Tuchfabrik J. J. Bartram Söhne ein bedeutendes Lager von Kunst- und Baumwolle unterhält. Das Feuer war in den oberen Räumen durch Selbstentzündung der Materialien entstanden, wurde jedoch glücklicherweise bald entdeckt, so daß es möglich war, den Brand schnell zu löschen. Der Gebäudeschaden ist nicht gross, der Materialschaden beträchtlicher.

Guben. Kürzlich brach in der Tuchfabrik von Reissner, Wohl & Cie. ein Grossfeuer aus, welches das Spinnereigebäude mit allem Material und allen Maschinen sowie das in Arbeit befindliche Woll- und Garn-Material vernichtete. Der Gesamtschaden beträgt 250-300000 Mark. Unter dem Verdacht der Brandstiftung wurde, wie Berliner Blätter melden, ein Spinnmeister verhaftet, der erst seit einigen Wochen in der Fabrik tätig ist. In den drei Firmen, in denen der Spinnmeister zuletzt arbeitete, ist überall Feuer ausgekommen. Es ist dies eine Firma in Kottbus, eine andere Spinnerei in Guben, sowie die jetzt niedergebrannte. Nach neueren Meldungen ist der Betreffende jetzt wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden, da ein Nachweis seiner Schuld nicht geführt werden konnte.

Todesfälle.

Den Heldentod für das Vaterland starben:

Heinrich Seidel, Mitarbeiter der Seidenwarenfirma D. M. Neuburger in München.
Josef Römgen, Mitarbeiter der Firma Bönhoff, Rampus & Co., Baumwollspinnerei u. Weberei in M.-Gladbach.
Julius Gerstle, Mitarbeiter der Tuchfirma Elias Cohn-Königsberger in München.
Hermann Camin, Angestellter der Damenkonfektionsfabrik Bibo & Jackler in Berlin.
Alfred Tschentscher, Vertreter der Gesellschaft für Baumwollindustrie, vormals Ludw. & Gust. Cramer in Hilden.
Wilhelm Gassan, Mitarbeiter der Leinenfabrik von Förster & Kufs in Kottbus.

Josef Fromberger, langjähriger Mitarbeiter des Teppichhauses Hahn & Bach, Spezialhaus für Möbelstoffe, Gardinen und Teppiche in München.
Max Gschwendtner, Mitarbeiter des Seidenhauses D. M. Neuburger in München.

Hugo Obernauer, langjähriger Reisender der Firma J. Lahmann, Knopf- und Posamentierwaren-Großhandlung in München.

Christoph Schloßnagel, langjähriger kaufmännischer Mitarbeiter der Firma S. A. Heßlein & Cie., Möbelstoff- u. Teppichgeschäft in Nürnberg.

Max Pfennig, Mitarbeiter der Leinen- und Baumwollweberei J. G. Frenzel in Sorau (Lausitz).

Klaus Richard v. Allwörden, Dr.-Ing., Sohn des Herrn Kommerzienrats von Allwörden, in Firma v. Allwörden & Badendiek, Flannelfabrik in Osterode a. Harz.

Fritz Immerwahr, Sohn des Herrn Martin Immerwahr, des Inhabers der gleichnamigen Mechanischen Leinenweberei in Liebau.

Fritz Thomas, Mitarbeiter der Gardinenfabrik Krantz & Neumann in Pauen i. V.

Robert Hermann, Mitarbeiter der Damenkonfektionsfirma Wahl & Petzal in Berlin.

Leipzig. Am 30. Juli verschied nach kurzem Leiden Herr Gustav Kaufmann, Mitinhaber der Tuchversandfirma M. Kaufmann jr. in Leipzig.

Leipzig. Infolge eines Schlaganfalles verschied plötzlich Herr Max Rehbaum, Mitarbeiter der Firma C. G. Reissig & Co. in Leipzig. Der Entschlafene hat genannter Firma über 34 Jahre wertvolle Dienste geleistet.

Chemnitz. Nach kurzem schweren Leiden verschied im 61. Lebensjahre der Begründer der Firma Spinnereimaschinenfabrik C. Oswald Liebscher, Herr Oswald Liebscher, in Chemnitz.

Kappel (St. Gall.) Fabrikant Otto Looser-Wirth, Besitzer der mechanischen Weberei im Trempel, in Kappel (St. Gall.), ist vor kurzem im Alter von nicht ganz 60 Jahren gestorben.

Gera-R. Nach kurzem schweren Leiden starb in Gera, 52 Jahre alt, Herr Oswald Werner, Lagerchef der Webereifirma Morand & Co., Gera, und Lehrer an der dortigen Fachschule.

Elberfeld. Kürzlich verschied nach langem Leiden, im Alter von 72 Jahren, der Gründer der Bandfabrik H. A. Nierhaus, Herr Heinr. Abr. Nierhaus, Elberfeld.

Grünberg Der Tuchfabrikant und Schriftsteller Herr August Foerster aus Grünberg ist dieser Tage nach kurzem Leiden im 79. Lebensjahre in Charlottenburg gestorben.

Vermischtes.

Neue Ausfuhr-Verbote. Norwegen. Die norwegische Regierung hat ein Ausfuhrverbot erlassen für Baumwollabfall, Baumwollwatte, Garn, Zwirn, Netze und Trikotagen aus Baumwolle, sowie für gewebte Baumwollwaren außer Gardinen, ferner rohen und gehechelten Hanf. — Österreich-Ungarn. In die veröffentlichte Liste derjenigen Waren, die weder aus- noch durchgeführt werden dürfen, sind weiter aufzunehmen: Abfälle von Kokons und andere ungesponnene Seidenabfälle (Strusi) Florettseide (Chappe-seide), sowie Garne daraus, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.

— Holland. Es ist die zeitweilige Suspendierung des Ausfuhrverbots für Rohbaumwolle seitens der holländischen Regierung wieder aufgehoben worden. — Schweden. Nach „Stockholms Dagblad“ hat die Landwirtschaftsverwaltung nunmehr die Ablehnung von Anträgen auf Ausfuhrbewilligung für Erntegarn vorgeschlagen. — Griechenland. Durch Erlaß des Finanzministers vom 18. Juni (a. St.) 1915 ist die Ausfuhr von Baumwolle und von Erzeugnissen daraus verboten worden. — Russland. Eine Verordnung des russischen Finanzministers verbietet die Ausfuhr von Leinen und Khaki-leinwand.

Wer liefert?

Anfragen.

(Aus dem Leserkreise eingesandt.)

Stoffe für Militär-Halstücher. (Anfrage Nr. 7058.) Wer liefert vorschriftsmäßige Stoffe für Militär-Halstücher?

Faserstoff aus Weidenröschen. (Anfrage Nr. 7059.) Wer spinnst den Faserstoff aus Weidenröschen (Epilobium)?

Antworten.

(Aus dem Leserkreise eingesandt.)

Appreturmaschinen. (Antwort auf Anfrage Nr. 7054.) Appreturmaschinen für Baumwoll- und Manchester Samt liefert als Spezialität die Firma

C. G. Haubold jr., G. m. b. H., Maschinenfabrik in Chemnitz.

Kunstseidenzug. (Antwort auf Anfrage Nr. 7055.) Zur Lieferung von Kunstseidenzug hält sich empfohlen die Firma C. Fischer in Buochs (Schweiz).

Papiergarne. (Antwort auf Anfrage Nr. 7057.) Zum Bezug der gewünschten Papiergarne hält sich empfohlen die Firma Julius Glatz in Neidenfels (Rheinpfalz.)

Blauholz

[38294]

jeder Sorte in allen Zerkleinerungen,
hauptsächlich fermentierte und fermentierte ganz wieder
abgetrocknete Fabrikate, auch sämtliche übrigen

Farbhölzer und die verschiedenen Sorten **Gurcumae**
liefern

Zipperling, Kessler & Co., Hamburg I.
Dampfmühlenwerke in Schiffbek bei Hamburg.

Gebrauchte Packleinwand, alle Größen durcheinander oder
als Ersatz für neue zum Verpacken von Ballen, Spinnerei-
und Webereiabgängen, Auslegen von Exportballen usw.
Gebr. Packstricke und Säcke laufend in jedem
Oskar Pietzsch, Dresden-A., Blasewitzerstr. 70/S.
Einkauf aller Sorten gebrauchter Packleinwand u. Säcke. [37569]

H. H. Blijdenstein, Amsterdam, Stadhouderskade 16 A.

Import von [37867]

Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Kapok, Linters,
Baumwollabfällen u. Wollabfällen.

Oele dunkles und helles Maschinenöl,
la Dampf- u. Heißdampf-Zylinderöl,
Maschinenfett sowie sonstige Spezialöle
liefert vorteilhaft [38220]

Chemische Fabrik Troisdorf in Troisdorf (Rheinld.)

**Die K. Faser, in roh und
gebleicht,**

z. Zt. die einzige nicht beschlagnahmte
billige Textilfaser,

liefert in jedem Quantum die

Deutsche Faserstoff-Gesellschaft m. b. H.,
Fürstenberg in Mecklenburg. [38218]

Carl Wolf, Schweinsburg a/d. Pleiße (Sachs.),
färbt groß im Lohn feldgrau auf Wollzwirne

auf X-Spulen vorschriftsmäßig für Heereszwecke. — Ferner liefert derselbe alle für
die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres erforderlichen farbigen Baumwoll-
garne und uni- u. mehrfarbigen Baumwollzwirne in jeder Aufmachung. [38299]

Spulen, Zwirnen, Weifen von Garnen aller Art übernimmt
Lugauer Kammgarn-Spinnerei vorm. F. Hey, Akt.-Ges.,
Lugau (Erzgebirge). [38014]

Albrecht Schnabel

Gummersbach [38270]

Kunstwollen

Stets großes Lager in allen Sorten
Shoddys, Halbzepphirs, Zepphirs,
Cheviots und Thibets.

Lohn-Spulen

auf Schußkops und Kreuzspulen,

Lohn-Zwirnen

jeglicher Art [37673/1]

besorgt prompt und vorteilhaft

Fritz Gülkers, M.-Gladbach.
Fernsprecher No. 79.

Wollabfälle

aller Art zur
Kunstdüngerfabrikation

wie: [37797]

Reibhaare, Soherhaare, Walkhaare,
Ausputz-Kehricht, Wollstaub
kaufen wir in allen Quantitäten auf Jahres-
abschluß und erbitten Muster.

Verein Chemischer Fabriken
Akt.-Ges., Rehmsdorf Pr. Sa.

Mess-Apparate

zum Messen von Rohwaren



liefern in vorzüglichster Ausführung
Victor Strauß & Plarre,
(Inh. H. A. Plarre) Greiz i. V. [37470]

Spulen, Zwirnen und Weifen aller Art Garne

übernimmt die [38266]
Baumwollzwirnerei Münchberg Chr. Knab, Münchberg i. B.

Manila-Packstricke, (zum Verschnüren der Ballen),
Manila-Schnüre, (als Ersatz für Kordel).

Ersatzstoffe für Jute und wasserdichte Olpapiere [38203]

liefern:
Curt A. Ehrenhaus & Co., Berlin W. 30., Bambergerstraße 41.

Verkäufe.

Kaufe u. habe zu verkaufen
Lager-Garne

jeder Art und Nummer.

Gefl. Offerten unter U. T. 37527 an die
Geschäftsstelle ds. Blattes erb. [37527]

Für **Militärtuche** und
Woldecken passend:

1 Tandem-Walke,
1 Doppel-Rauhmaschine,
1 Verstreich-Maschine, [36818]
1 Nassdekatiert-Maschine,
1 Mulden-Pressen, 300 mm Durchm.
1 Doublier-Meß- u. Wickelmasch.,
1 Klopmaschine,
1 Dekatier-Apparat
neu, preiswert abzugeben.

Gefl. Anfragen an die Firma Theodor Martins
Textilverlag, Leipzig, Brommestr. 9.

Glycerin-Ersatz,

ca. 700 kg, verkaufe nach Muster
äußerst Mk. 65 per 100 kg ab Zeitz.
Franz Beyer, Zeitz. [38264]

Großer Posten

3 fach Landwollgarn ungelotet in
schöner dunkelgrauer Melange preis-
wert zu verkaufen. Off. unter R. A. 38290
an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38290]

Ca. 30000 Kilo

1/20 er und 2/20 er
(700 Touren) [38292]

amerikanisch sofort abzugeben.

Nur Offerten mit Preisangabe werden
berücksichtigt und nimmt unter R. C.
38292 d. Geschäftsstelle ds. Bl. entgegen.

Beschlagnahmefreie

1 1/2 und 1 3/4 er Kettgarne

für Sackstoffe sowie starke
Abfall- (Packungs-) Garne

noch in größeren Mengen für bald

beginnende Lieferung abzugeben.
Anfragen unter R. G. 38300 an
die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38300]

Je mehrere

1000 Pfund 8er, 10er und 12er Mule gebündelt
gutes Gespinst — sofort preiswert abzugeben.

Anfragen unter P. G. 38257 an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten. [38257]

Zu verkaufen:

1 neue ungebrauchte Saitenflechtmaschine,
Ankauf 1911, 16spindlig, System Dobson & Barlow.

Gefl. Offerten unter P. J. 38259 an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38259]

42 Krempel

à 2200 mm Arbeitsbreite

7 Crighton-Oeffner
15 Reisswölfe

mit Ballenbrechern,

welche für das Ausland bestimmt waren und in Hamburg
lagern, sollen in nächster Zeit meistbietend

werden. **versteigert** [38262]

Sämtliche Maschinen sind neu und erstklassiges Fabrikat.
Näheres durch den technischen Beirat:

Th. Speckbötel, Hamburg I.

Zu verkaufen: 1 horizontale doppeltwirkende **Plunger-Pumpe**

für Elektromotor-Betrieb, mittels Zahnradvorgelege, mit außenliegender Stopfbüchse, Leistung 420 l pro Minute, Gegendruck 17 atm., gebaut 1913 von Weise & Monski, Halle a. S.; tadellos erhalten als Reserve, nur einige Tage im Betrieb gewesen, betriebsfertig, geeignet für Transmissions-Betrieb, sofort versandbereit,

1 Motor,

25 P.S., 725 Umdr., 220 Volt Drehstrom, 50 Perioden, 1913 von Bergmann geliefert. Der Motor ist auf den Fundamentrahmen der Pumpe aufmontiert und ebenfalls nur einige Tage im Betrieb gewesen, sofort versandbereit.

Standort: Nähe von Leipzig. [38288]

Angebote unter **L. M. 2558** beförd. **Rudolf Mosse, Leipzig.**

Einige Posten **Kunstseide** I^a u. II^a Viscose,

rohweiß und gefärbt, im Strang und auf Kannelten, **hat billig abzugeben.** [38286]

Offerten unter **P. Y. 38286** an die Geschäftsstelle ds. Blattes erbeten.

Kaufgesuche.

Wer liefert oder fabriziert

Pickerspindel-Öl in fester oder flüssiger Form, oder einen zweckmäßigen Ersatz?

Gefl. Offerten unter **P. F. 38256** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38256]

Weisse und bunte Schnitffäden zu kaufen gesucht.

Angebote unter **P. Z. 38289** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38289]

Velvet-Lagerposten

gegen Kasse **zu kaufen gesucht.**

Offerten unter **P. X. 38284** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten. [38284]

Gustav Spoer, Garngroßhandlung, Krefeld, sucht 10/2 — 40/2 sowie 10/1 englische Weftgarne und Mohairgarne roh und gefärbt.

[37341]

Wir sind Kassakäufer
von spinnbaren

Baumwoll-Abfällen.

William Foerster & Co.
Hamburg 8. [38003]

Harnischfaden

gebrauchte, kauft jeden Posten bei sofortiger Kasse. [38224]

Angebote unter **M. 13** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Plauen i. V.**

Wer liefert Haargarne Papiergarne Textilose ?

Wir suchen ferner:

1 Kreuz-Schußpulmaschine, gebraucht aber gut erhalten. Weberei erbittet Angebote unter **R. H. 38302** an die Geschäftsstelle ds. Bl. [38302]

Zeltbahnstoff feldgrau,

großer Posten 85 bis 90 Pfg. auch nicht vorschriftsmäßig, sowie **weiß Molton, roh Nessel, grau Fancy, grau Köper, blau Kattun;** erbitte eiligst Offerte. Muster ganze Breite. [38285]

David Loeser,
Berlin S. O. 16, Michaelkirchstr. 4.

Garne aller Art

in Wolle, Mohair, Hanf, Flachs, Jute etc. **kaufe stets jedes Quantum gegen sofortige Kasse.**

Gefl. Offerten unter **O. S. 38179** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38179]

Militärtuche

auch Ausschußware jedes Quantum **zu kaufen gesucht.** Offerten an die Firma **Theodor Martins** Textilverlag, Leipzig, Brommestr. 9. [38733]

Größeres Quantum chloresaures Natron evtl. gegen Eintauch von Anilinöl zu kaufen gesucht.

Offerten unter **R. F. 38297** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten. [38297]

Wer hat

Baumwoll-Zwirntuche

(auch von Militär-Behörden zurückgewiesene Ware.) 350—600 g schwer, roh oder auch impr., über 125 cm breit **abzugeben?** Bemustertes allerniedrigstes Angeb. unter **F. T. N. 199** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** [38287]

Trocken gesponnene Hanf- und Flachsgarne

kauft in jeden Posten. [38261]

Angebote an **Rudolf Mosse, Berlin SW.** unter **J. W. 15053.**

Farbstoffe gesucht.

Eine Textil-Fabrik im neutralen Auslande sucht **Baumwoll-Direktfarbstoffe** und besonders **Schwefelschwarz** und **Schwefelblau zu kaufen.**

➔ Deklaration, daß die Farbstoffe und die damit gefärbten Waren nicht exportiert werden, kann geleistet werden.

Offerten unter **„Farben P. U. 38281“** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten. [38281]

Vertretungen.

Guteingeführte Vertreter-Firma

mit bester Organisation für Reise, Büro und Lager ist jetzt in der Lage, ihre Tätigkeit zu erweitern durch Uebernahme einiger technischen Vertretungen, gegebenenfalls auch Allein-Verkauf auf eigene Rechnung, für die

Textil-Industrie in Rheinland, Westfalen und Holland. [37431]

Man schreibe unter **S. D. 37435** an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

Stellen-Gesuche.

Militärfreier Spinnerei- u. Zwirnerei-Direktor [37623]

mit 20jähr. Praxis, Mitte 30er, verheiratet, angesehener Fachmann, sucht sich, durch Einstellung seines Betriebes gezwungen, Bildung und Beruf möglichst entsprechend, anderweitig zu betätigen. Eintritt kann sofort erfolgen. Gefl. Angebote unter **Z. S. 37623** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb.

Färberei-Fachmann

mit langjähriger, reicher, praktischer Erfahrung wünscht seine Kenntnisse einer größeren Anilinfarbenfabrik zur Verfügung zu stellen. Wohnsitz in einem Mittelort der sächsischen Textil-Industrie.

Gefl. Angebote unter **P. S. 38279** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38279]

Wolffachmann.

! In Londoner und Antwerpener Märkten erfahrener Käufer sucht Engagement als Fachmann oder Einkäufer in der Industrie oder in einem Importhaus eventl. auch im Auslande. !

Gefl. Offerten unter **F. Z. 36714** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten. [36714]

Älterer erfahrener

Maschinen-Techniker,

(Technikum- und Webschul-Bildung), aus Textil- spez. Webmasch.-Branche, sucht geeignete Beschäftigung.

Gefl. Offerten unter **R. E. 38295** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38295]

Sämtliche Werke

aus dem
Gebiete der Textil-Industrie

liefert zu Original-Preisen

Theodor Martins Textilverlag, Leipzig.

Offene Stellen.

Für unsere **Vigogne-Spinnerei** suchen wir
tüchtigen Obermeister
 zum sofortigen Antritt. Nur Bewerber mit besten Referenzen belieben sich unverzüglich zu melden. [38296]
Hermann Wünsches Erben, Ebersbach, Sa.

Gesucht für **Betriebs-Revisionen** mehrere vertrauenswürdige und unabhängige [38298]
Fachleute der Weberei- u. Wirkerei-Industrie.
 Schriftliche Offerten an **Kriegsausschuß der Deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin, Charlottenstraße 37.**
 Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung streng verboten.

Tüchtiger Buchhalter, militärfrei, für Garn Großhandlung zum baldigen Antritt gesucht.
 Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche, Zeugnis-Abschriften und Bild unter **P. O. 38275** an die Geschäftsstelle ds. Blattes erb. [38275]

Spinnmeister für die Nachtaufsicht für kleinere Spinnerei gesucht.
 Eintritt kann sofort erfolgen.
 Gef. Offerten unter **P. O. 38271** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb. [38271]

Technischer Direktor

für größere Segeltuchweberei, Imprägnier- und Konfektions-Anstalt gesucht.

Gef. Offerten mit Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und Photographie nur von Fachleuten mit langjähriger Praxis in dieser Branche unter „**Energische erstklassige Kraft O. R. 38223**“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten. [38223]

Tüchtiger Akkordmeister

für **Textil-Maschinenbau**, aus der Werkstatt hervorgegangen und vollkommen vertraut mit der Vorkalkulation und der Aufstellung von Akkorden bei Massenartikeln zu baldigem Antritt gesucht. Ausführl. Bewerbungen mit Zeugnisabschr. und Ang. über bish. Tätigkeit, Alter, Militärverh., Lohnanspr., frühesten Eintrittstermin usw. an die **Sächs. Maschinenfabrik** vorm. Rich. Hartmann, Aktien-Gesellschaft, **CHEMNITZ, Abt. Sekretariat 5.** [38301]

Baumwoll-Spinnerei in größerer deutscher Stadt Böhmens sucht tüchtigen, energischen

Spinnmeister

für **Platt-Selfaktoren** [38291]
 bei gutem Lohn und dauernder Stellung.
 Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sind unter **R. B. 38291** an die Geschäftsstelle ds. Blattes zu richten.

Zeugnis- Abschriften, Lebenslauf mit Schreibmaschine peinlich exakt, inkl. Papier in 24 Stunden
 1 Seite 10 20 30 50 100 mal
 0,50 0,80 1,- 1,50 2,- Mk.
 Entwurf stilvoller Bewerbungsschreiben gratis.
 Miniat.-Photographien 30 St. 4x6 1,50 Mk.
 Bücherrevisor **M. Gay.** 37724
Dresden-N. 56, Köntzbrückerstraße 44

Beilagen
 in unseren „Wochenberichten“ haben durch deren große Verbreitung einen **guten Erfolg.**

Verzeichnis offener Stellen.

Branche:	Gesucht wird:	Offerten sind zu adressieren:	Branche:	Gesucht wird:	Offerten sind zu adressieren:
Kleinere Spinnerei (Westfalen) Tuchfabrik (Nieder-Lausitz)	Tücht. erfahr. Spinnmeister für die Nacht-Aufsicht Militärf. zuverläss. Lagerist mit allen einschläg. Arbeiten vertraut	P. O. 38271. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig. H. Schemel, Guben.	Größere Baumwoll-Spinnerei (Süddeutschland) Mechan. Wirkerei (Dänemark)	Tücht. energ. mögl. militärfreier Fleyermeister per sofort	O. Z. 38240. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig.
Roh-Baumwoll-Bleicherei Seil- und Kabelwerk	Tücht. erfahr. Bleichmeister für rohe Baumwolle per sof. Gewandter tücht. militärf. Expedient aus der Branche	F. S. R. 716. Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. F. Troitzsch, Berlin-Tempelhof.	Großes Textilwerk (Oberschlesien) Baumwoll-Rohweberei (Böhmen)	Tücht. Rundstuhl-Vorarbeiter per bald	S. Hebsgard, Ikast in Dänemark.
Decken-Fabrik (Vorarlberg) Teppich- und Möbelstoffe-Engros Strumpfwaren-Fabrik (Sachsen)	Tücht. Selfaktormeister für Hartmann-Selfaktoren p. sof. Erste Kraft aus der Branche als Prokurist per bald	G. 1630. Haasenstein & Vogler A.-G., Frankfurt a. M. Willibald Nicklau, Zwickau i. Sa.	Mechan. Spinnerei (Böhmen) Militärtuch- und Flanell-Fabrik	Zuverlässiger tücht. Spinnmeister für Nachtbetrieb	J. D. 15058. Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.
Mechan. Buntweberei (Mark)	Tücht. Meister für Standard-Strickerei (mittlerer Betrieb) per sofort		Mechan. Spinnerei (Böhmen) Militärtuch- und Flanell-Fabrik	Tücht. Spinn- und Krempelmeister für dauernd per sofort	M. Grab Söhne, Prag VIII.
Garn-Großhandlung (Norddeutschland) Baumwoll-Rohweberei (Böhmen) Band- und Seidenwaren-Engros Möbelstoff- und Teppiche-Engros Mechan. Weberei (Vogtland)	Erfahr. tücht. Stuhlmeister für Roscherstühle per sof. oder bald	Mechan. Buntweberei Zühlsdorf, Reetz, Kr. Arnswalde.	Tapiserie-Fabrik (Bayern) Wollwaren-Fabrik (Schlesien)	Zuverlässiger tücht. Spinnmeister für Nachtbetrieb	Wenzel König, Katharinerberg b. Reichenberg i. B.
Mechan. Buntweberei (Böhmen) Strumpfwaren-Fabrik (Thüringen)	Militärf. tücht. branchek. Buchhalter per bald	P. Q. 38275. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig. M. Grab Söhne, Prag VIII.	Baumwoll-Spinnerei (Bayern) Tuchfabrik (Nieder-Lausitz)	Tücht. erf. Fachmann zu techn. und kaufm. Leitung	Werkgenossenschaft Malchower Tuchfabrikanten, e.g. G. m. H., Malchow, Meckl. M. S. 1547. Haasenstein & Vogler, A.-G., Stuttgart. Hugo Benke, Liegnitz.
Baumwoll-Spinnerei (Deutsch-Böhmen)	Tücht. selbständ. Schlichter für Grob- u. Feingarn p. bald	May, Simon & Co., Frankfurt a. M.	Seidenstoffe (Berlin)	Vorarbeiten für Spinnerei, Weberei und Färberei	O. V. 38233. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig. Erdmann Hoffmann, Sorau, N.-Lausitz.
	Branchekund. tücht. Herr für die Expedition per sof.	F. K. 4498 Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.	Mechan. Segeltuch-Weberei	Militärf. christl. Herr zum Besuch der Kundschaft	J. U. 3835. Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.
	Tücht. selbständ. Verkäufer und Lagerist per bald	C. G. Weber & Feustel, Greiz i. Vogtl.	Woll- u. Garnbranche (Böhmen)	Tücht. erf. Nähmeister firm in Herstellg. v. Zelten	Val. Mehler, Fulda.
	Militärf. tücht. gewandter Mann als Schußausgeber per sofort		Militärtuch-Fabrik (Schlesien)	Zweisprach. Magazineur mit guten Materialkenntnissen	„Energisch P. M. 1544“ Rud. Mosse, Prag, Graben 6.
	Zweisprach. tücht. Webmeister für dauernd p. sof.	Anton Bednář's Söhne, Wamberg i. Böhm.	Tapisserieswaren-Fabrik	Tücht. erf. Kettischer, der auch Leimen kann	Brüder Hübner, Görlitz i. Schles.
	Erfahr. tücht. Appreturmeister für Raub- und Welleniermaschinen	Ch. Zimmermann & Sohn, Apolda.	Größ. Segeltuchweb., Imprägnier- u. Konfekt.-Anstalt	Militärf. tücht. Zeichner, flotter Entwerfer	Becker & Hotop, Cassel.
	Energ. tücht. Spinnmeister f. Platt-Selfaktoren per bald	R. B. 38291. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig.		Tücht. energ. techn. Direktor erster Fachmann m. langj. Erfahrungen	O. R. 38223. Leipz. Monatschrift f. Textil-Ind., Leipzig.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag (Inhaber: Wolfgang Edelmann). — Für den Text- und Anzeigen-Teil verantwortlich im Sinne des Preßgesetzes: i. V. Albin Rödiger. — Verlag der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie Theodor Martin (Inhaber: Wolfgang Edelmann). — Druck von Emil Herrmann senior. — Sämtlich in Leipzig. — Adresse für alle Sendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.